

Anlage 2

Unterlage Dienststelle
Stadt Norderstedt

1

Abs.:

E: 04.07.2013

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
im Auftrage

22850 Norderstedt
UNO -RES/56 /83 / Artikel 9/in hoheitlicher Selbstverwaltung
Mobil.:

G.J.
4/7

An
Gemeindevahlleiter der Stadt Norderstedt
der Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote
Stadt Norderstedt
Amt für Ordnung und Bauaufsicht
Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Raum 112
040 - 535 95 112
040 - 535 95 637
Frau Mützel

Norderstedt den 03.07.2013

Widerspruch und Ungültigkeit
der Kommunalwahl am 26.05.2013 – der Stadt Norderstedt
Kommunalwahl des Landes Schleswig-Holstein 2013
Beginn mit Einspruchsfrist am 06.06.2013 – Ende mit Ablauf am 05.07.2013

Hiermit lege

Widerspruch – und Klage ein gegen

den § 13 Nr.2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) in Verbindung mit dem Kreis-und
Kommunalwahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein und in Verbindung mit dem
Betreuungsgesetz für Voll-und Teil betreute Menschen mit Behinderungen, sowie in
Verbindung mit dem § 6a Europawahlgesetz (EuWG)
Das Völkerrecht ist im Artikel GG 25 dem Grundgesetz vor geschaltet die Artikel 1-20 GG
Grundgesetz sind durch die UNO garantiert, die in Ihren Wesensgehalt niemals angetastet
werden dürfen, da dies sonst ein Schwerer Bruch des Völkerrechts - und der
Menschenrechte darstellt die allen Bürgern eines Staates garantiert worden sind und den
die unter fremder Verwaltung stehen im Auftrag der UNO!

Sehr geehrter Gemeindevahlleiter Herr Hans-Joachim Grote,
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung des Art. 1 GG , Menschenrechte , Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte, Satz 3
und Art. 3 GG , Gleichheit vor dem Gesetz Satz 3 : Niemand darf wegen seines Geschlechts , seiner
Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner
religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden, niemand darf wegen
seiner Behinderung benachteiligt werden.

Aufgrund dieser Grundrechtslage in der Bundesrepublik Deutschland müssten auch nach Art.
25GG , Art 12 BRK, Art 3 Abs1 EMRK sowie Art, 25 des UN Paktes über politische Rechte
teil betreuten Behinderten eine Wahlkarte zugegangen sein, auch den Behinderten in bestimmten

teil betreuten Einrichtungen. In einem demokratischen Rechtsstaat ist nach § 13 Nr. 2 BWG geboten zu prüfen ob u.a. nur in Deutschland in Teilbereichen teil betreuungs- bedürftiger Menschen der Schluss gilt, dass die betroffenen Menschen das Wesen und die Bedeutung von Wahlen nicht verstehen!

Dieser Wahlrechts- Ausschluss ist ein schwerwiegender Eingriff in die Angelegenheiten teil betreuter behinderter Bürger an politischer Beteiligung ,nach §189 6 BGB kann nur diese Regelung für voll- betreute dieser Sachumstand gelten! Seit dem 26.3.2009 gilt für Deutschland das völkerrechtliche Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen und die Behindertenrechtskonvention BRK. Es sei zu prüfen, ob teil betreute Behinderte für alle Angelegenheiten nach §13 Nr. 2 BWG auch aus Wahlangelegenheiten auszuschließen seien! Vorbild Art. 25 UN- Zivilpakt!

Art. 29 BRK greift in den Art 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte- kurz im UN- Zivilpakt garantierten politischer Rechte auf. Nach Art 25 b UN-Zivilpakt der garantierten Rechte und Möglichkeiten, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen , gleichen und geheimen Wahlen, bei dem die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist zu wählen und gewählt zu werden!

Der Art. 25 schützt jeden Bürger laut der 57.Sitzung vom 12.7.1986 laut UN- Menschenrechtsausschuss !Geboten sind gesetzliche Regelungen!Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR hat in einer Entscheidung von 20.,5.2010 den im ungarischen Zivilrecht geregelten Wahl – Ausschluss von Menschen die ganz oder teilweise unter Vormundschaft gestellt sind, für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt.Eine Grundangabe dazu war der Art 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK!Nach Art. 29 BRK besteht für Vertragsstaaten die Verpflichtung Menschen mit Behinderungen die teil betreut sind die politischen Rechte und deren gleichberechtigte Ausübung zu garantieren! Dazu gehört die Sicherstellung, das Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen. Die Empfehlung des Europarates vom 16.11.2011 ist, das alle Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung befähigt werden sollen zu wählen! Die Unterstützung wählen zu dürfen und die gleiche Anerkennung vor dem Recht zu genießen sagt der Art 12 BRK aus. Wir fordern um die sofortige Einbindung der Rechtsprechung der UNO für Deutschland das Wahlrecht 2013, nach Kontrolle der Richtigkeit vom Zugang der Wahlkarten(Wahlliste) zu den behinderten Bürgern in den Wahlkreisen des Landes Schleswig Holstein und deren Kommunen zu überprüfen! Der Zugang der Wahlkarten für teil betreute Behinderte ist nicht erfolgt für die Kommunal-und Kreiswahl 2013! Die Wahl wird hiermit von mir angefochten und für ungültig erklärt!

Alle Bürger haben das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, so steht es in Artikel 38 Grundgesetz.

Derzeit aber ist nach § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie § 6a Europawahlgesetz (EuWG) vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, für wen „eine Betreuung in allen Angelegenheiten“ bestellt ist. Dieser Wahlrechtsausschluss ist ein schwerwiegender Eingriff in das Recht behinderter Menschen an politischer Beteiligung, denn nach § 1896 BGB kann nur für Volljährige mit einer „psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ein rechtlicher Betreuer bestellt werden. Ein Grund für diesen Ausschluss von einem der grundlegendsten demokratischen Rechte ist nirgendwo erkennbar. Menschen mit Behinderung sind, auch wenn für sie eine „Betreuung in allen Angelegenheiten“ bestellt ist, grundsätzlich geschäftsfähig. Ihre Fähigkeit zur politischen Willensbildung spielt im Betreuungsverfahren keine Rolle.

Eine wie auch immer geartete Wahlfähigkeitsprüfung wäre mit dem Grundsatz der „allgemeinen Wahl“ unvereinbar.

Wahlrechtsausschluss verstößt gegen Menschenrechte

Ein Wahlrechtsausschluss, der eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Behinderungen von der Wahl ausschließt, ist mit den Artikeln 12 und 29 der Behindertenrechtskonvention (BRK) sowie mit Artikel 3 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 25 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte nicht vereinbar. In dieser Bewertung

sind sich die völkerrechtlich relevanten Institutionen einig: Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Ministerkomitee des Europarates als auch der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen haben sich in diesem Sinne geäußert. Insbesondere das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen erklärt eindrücklich, dass sich die völkerrechtliche Wertung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit von Wahlrechtsausschlüssen in den letzten Jahrzehnten verändert habe. Die Mehrzahl der Wahlrechtsbeschränkungen sei heute unvereinbar mit dem Diskriminierungsverbot in Artikel 2 Abs. 1, Artikel 25 UN-Zivilpakt sowie mit dem heutigen Demokratieverständnis. Jegliche Wahlrechtsausschlüsse aufgrund einer Behinderung erfüllten darüber hinaus den Tatbestand einer Diskriminierung aufgrund von Behinderung im Sinne von Art. 2 BRK, denn Art. 29 BRK verpflichte Deutschland dazu, allen Menschen mit Behinderung das Recht zu gewährleisten, zu wählen und gewählt zu werden und lasse keine Ausnahme für irgendeine Gruppe von Menschen mit Behinderung zu.

Wahlrechtsausschluss ist diskriminierend und willkürlich

Die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nr. 2 BWahlG und § 6 a EuWG, die regelhaft auf die Anordnung einer umfassenden rechtlichen Betreuung folgen, sind auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht haltbar. Kein Bürger, mag er alt, krank oder sonst beeinträchtigt sein, muss befürchten, dass seine Fähigkeit zu „vernünftigen“ Wahlentscheidungen überprüft wird. Auch Personen, die durch Vorsorgevollmacht für den Fall einer späteren Unterstützungsbedürftigkeit einen Bevollmächtigten bestellen, sind nicht von einem Wahlrechtsausschluss betroffen. Lediglich volljährige Menschen mit einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung kann der Wahlrechtsausschluss als automatische Nebenfolge einer „Betreuung für alle Angelegenheiten“ treffen. Diese Menschen werden gegenüber anderen unzulässig diskriminiert. Der generalisierte Wahlrechtsausschluss ist auch deshalb willkürlich, weil inhaltlich kein Zusammenhang zwischen der Anordnung einer rechtlichen Betreuung und dem Wahlrecht besteht. Im Betreuungsverfahren wird die Fähigkeit zur Beteiligung an einer Wahl überhaupt nicht geprüft. Der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nr. 2 BWahlG ist daher willkürlich und verstößt gegen den Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe am politischen Leben.

Unsere Nachbarn machen es uns vor!

Unsere europäischen Nachbarstaaten **Österreich**, die **Niederlande** und **Großbritannien** verzichten längst auf entsprechende Wahlrechtsausschlüsse. Diesem Beispiel gilt es zu folgen. Bündnis 90/ Die Grünen haben am 16.01.2013 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht ins Parlament eingebracht. Auch sie fordern die Streichung des genannten Wahlrechtsausschlusses. Die SPD geht mit einem entsprechenden Antrag in die gleiche Richtung und fordert zudem, die besonderen Bedürfnisse von Analphabeten zu berücksichtigen. Flankiert werden diese Initiativen vom Land Rheinland-Pfalz, das einen Antrag zum Wahlrecht in den Bundesrat eingebracht hat.

Als Bürgeranwalt fordere ich, den „Wahlrechtsausschluss“, von Menschen mit Behinderung, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten eingerichtet ist, im Bundeswahlgesetz – Europawahlgesetz - und in Kreis-Kommunalwahlgesetz zu streichen.

Ich fordere nach dem Bundes – und Landesverfassungsgerichts Ausspruch eine Neuwahl, eine sofortige Neuansetzung der Wahl bis 60 Tage nach der Gerichts Verkündung durch das Bundes - und Landesverfassungsgericht (Karlsruhe / Schleswig – des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein) .Ich fordere eine Neuwahl, die nach 60 Tagen der Entscheidung sofort zu erfolgen hat!

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Norderstedt den 03.07.2013